



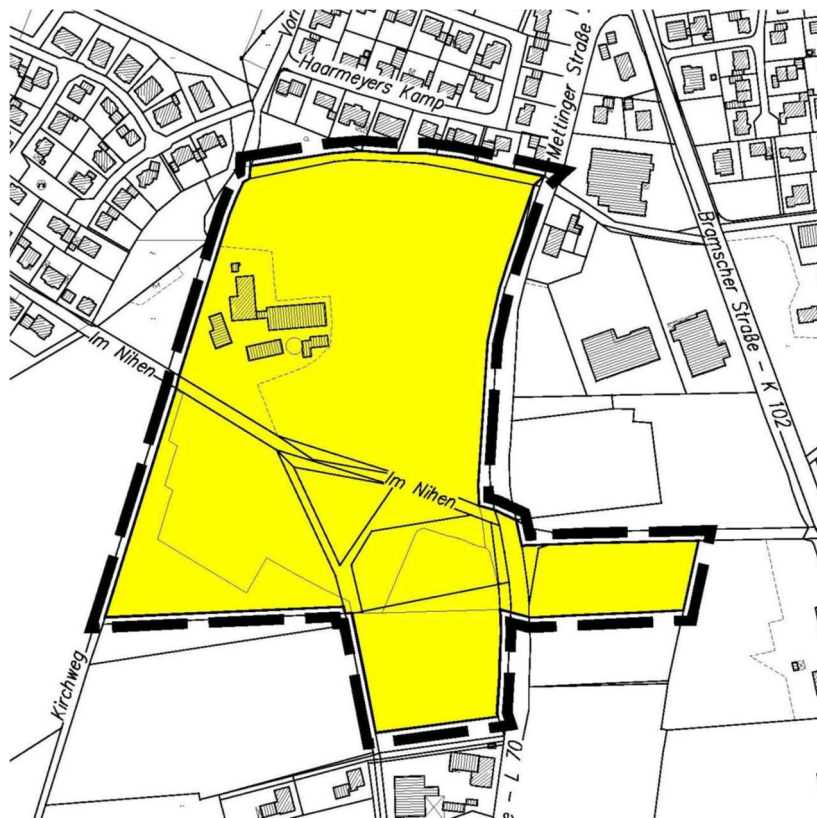
Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 4. Juni 2020 beschlossen, die öffentliche Auslegung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Außerdem wurde der Beschluss gefasst, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung zu beteiligen. Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes ist folgender Bereich in der Mitgliedsgemeinde Neuenkirchen betroffen:

Ausweisung einer Wohnbaufläche „Südlich Haarmeyers Kamp“

Der ca. 9,6 ha. Große Änderungsbereich liegt am Südrand der engeren Ortslage Neuenkirchens, unmittelbar beidseitig der Mettinger Straße (L70), nördlich und südlich der Straße im Nihen und ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Neuenkirchen im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 35 „Wohngebiet Südlich Haarmeyers Kamp“ auf.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Planungsunterlagen (Planentwurf mit Entwurfsbegründung) zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB

beschrieben und bewertet wurden. Neben den vorgenannten Unterlagen kann der Entwurf des Umweltberichtes mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

27. Januar 2021 bis einschließlich 27. Februar 2021

eingesehen werden. Die Planunterlagen können während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Neuenkirchen, Zimmer 4, Alte Poststr. 5 - 7, 49586 Neuenkirchen, eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der aktuellen Corona-Situation zur Einsichtnahme einen Termin (Telefon: 05465-201-0).

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird diese Bekanntmachung mit ihren Planunterlagen auch ins Internet eingestellt. Sie haben die Möglichkeit alle Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Neuenkirchen unter der Adresse www.neuenkirchen-os.de einzusehen. Wählen Sie hierzu bitte nach dem Öffnen der Startseite der Samtgemeinde Neuenkirchen oben den Reiter „Samtgemeinde Neuenkirchen“ aus, gehen dann auf den Reiter „Rathaus & Service“ und danach auf die Schaltfläche „Amtliche Bekanntmachungen“ und wählen hier schließlich den Ordner zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planungsabsicht der Samtgemeinde Neuenkirchen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

9 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Bodenschutz, Immissionsschutz (Verkehrslärm, landwirtschaftliche Gerüche), Artenschutz, Naturschutz (Wallhecken), Wasserrecht, Wasserwirtschaft, Brandschutz, Archäologische Denkmalpflege, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Erschließung (Trinkwasserversorgung, Oberflächen- und Schmutzwasserabführung, Versorgungseinrichtungen für Elektrizität und Telekommunikation).

1 Stellungnahme von privater Seite zu den geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 35 „Südlich Haarmeyers Kamp“ (Gebäudetypen, Grundstücksgrößen, Grünstreifen etc.).

5 Fachgutachten bzw. -beurteilungen, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Artenschutz, Versickerungsfähigkeit des Bodens, Abführung des Oberflächenwassers, Schmutzwasserentsorgung, Ermittlung und Bewertung des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, Verkehrslärm, landwirtschaftliche Geruchsimmissionen (diese sind teilweise in dem Umweltbericht integriert, teilw. Anlage des Umweltberichtes).

Neuenkirchen, 18.01.2021


Hildegard Schwertmann-Nicolay
Samtgemeindebürgermeisterin

ausgehängt am:

abgenommen am: